

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

27. Mai 2020

Nummer 29

Inhalt	Seite
Inkrafttreten von Bebauungsplänen sowie einer Bebauungsplanänderung	215
- Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Enderich	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Mehlem	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	216
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	217
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	218
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Entgelttarif für die Benutzung der Freibäder der Bundesstadt Bonn im Jahr 2020	220

Inkrafttreten von Bebauungsplänen sowie einer Bebauungsplanänderung der Bundesstadt Bonn

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 303a) in seiner Sitzung am 07.05.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6119-1, der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, zwischen dem Grundstück der Burg Medinghoven, der Straße An der Burg Medinghoven und dem Konrad-Adenauer-Damm (Gemarkung Duisdorf, Flur 13, Flurstück 467 sowie Flur 12, Flurstücke 307 (teilweise) und 308 (teilweise)) ist gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 6322-2 -**Teilbereich A** - für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich, zwischen der DB-Bahnstrecke Bonn-Euskirchen, der Siemensstraße und der Straße „Am Propsthoﬀ“ (Bereich der Kolpingstraße und des Sportplatzes Vogelsang einschließlich der Hausgrundstücke Siemensstraße 41 bis 43) ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6918-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, zwischen Kennedyallee, der Bestandsbebauung entlang der Straße Langer Grabenweg, der Matthias-Grünewald-Straße und der westlichen Bestandsbebauung zwischen Kennedyallee und Matthias-Grünewald-Straße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
 4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7213-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, der Zubringerstraße zwischen Mainzer Straße und Remagener Straße (B9), Remagener Straße und Hagenstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
 5. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8414-65 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen der Zubringerstraße zwischen Mainzer Straße und Remagener Straße (B9), Mainzer Straße, der südlichen Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 276 und Remagener Straße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 15.05.2020

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3606.7059, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 11.05.2020 für **Juan Xie**, als Geschäftsführer der Firma **Ryan&more GmbH**, zuletzt wohnhaft Hengshicunweihui, Feilaixia, Qingxin, China, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.05.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Miede

Die Bebauungspläne sowie die Bebauungsplanänderung können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden. **Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich!**

Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne sowie die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 20.05.2020 AZ: 50-223/913241
an : Nabil Helmbrecht

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus **Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 1**, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.05.2020

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dohmann

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.05.2020	PK-Nr. 7777.3122.4520
Betroffene/r Groher, David, geb. 13.01.1985, Aufenthalt unbekannt	
Datum 14.10.2019	PK-Nr. 7777.4402.4681
Betroffene/r Fernandes Jones, Stefan Thomas, Bergstr. 34 a, 56 861 Reil	
Datum 12.05.2020	PK-Nr. 33-21/2-19-F-16400
Betroffene/r Besitzer/in des Pkw Mazda, amtl. Kennzeichen ANE-1536, abgeschleppt 23.03.2020 in Bonn, Fahrenheitstr.	
Datum 02.04.2020	PK-Nr. 7779.3387.4166
Betroffene/r Vasiliauskas, Aidas, Salierstr. 37, 41 238 Mönchengladbach	
Datum 09.03.2020	PK-Nr. 7779.3385.0615
Betroffene/r Bahrini, Sad, Bonner Str. 9, 53 173 Bonn	
Datum 23.04.2020	PK-Nr. 7779.3389.1184
Betroffene/r Jatinder, Singh, Thomastr. 36, 53 111 Bonn	
Datum 23.04.2020	PK-Nr. 7779.3389.1206
Betroffene/r Wolfshohl, Carsten, St.-Augustinus-Str. 21, 53 173 Bonn	
Datum 23.04.2020	PK-Nr. 7779.3389.1222
Betroffene/r Jastrzebski, Mariusz, St.-Augustinus-Str. 21, 53 173 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. Mai 2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.05.2020	PK-Nr. 7777.5133.8750
Betroffene/r Krause, Dietmar, Pienzenauerstr. 84, 81 925 München	
Datum 15.05.2020	PK-Nr. 7777.4472.1757
Betroffene/r Anoman, Cedric Herve, Ahrweilerstr. 15 a, 53 501 Grafschaft	
Datum 15.05.2020	PK-Nr. 7777.5165.4474
Betroffene/r Cimen, Engin, Am Spaortplatz 19, 89 278 Nersingen	
Datum 18.05.2020	PK-Nr. 7777.3115.6738
Betroffene/r Simsek, Dursun, Thomasstr. 36, 53 111 Bonn	
Datum 25.03.2020	PK-Nr. 7779.3386.4942
Betroffene/r Interrante, Chiara, Salmstr. 94, 51 105 Köln	
Datum 12.05.2020	PK-Nr. 7779.3391.1169
Betroffene/r Faruqui, Armand, Am Mittelpfad 10, 53 844 Troisdorf	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **19. Mai 2020**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Entgelttarif

für die Benutzung der Freibäder der Bundesstadt Bonn im Jahr 2020

Einmal-Eintrittskarten

gültig für die angebotenen Zeitfenster (6.30 bis 9 Uhr, 10 bis 14 Uhr und 15 bis 19 Uhr)

Erwachsene	2,50 Euro
ermäßigt*	1,50 Euro
Gruppen (2 Erwachsene und bis zu 2 Kinder)	6,00 Euro

Die mit * gekennzeichnete Ermäßigung gilt für Kinder und Jugendliche vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und der Jugendleiterkarte (Juleica) sowie Schwerbehinderte ab 50 %.

Inhaber/innen von Berechtigungsausweisen der Bundesstadt Bonn zur verbilligten Inanspruchnahme städtischer Leistungen (Bonn-Ausweis) erhalten auf die Eintrittsentgelte eine Ermäßigung gemäß den Richtlinien.

Freien Eintritt in die Freibäder haben:

- Kinder bis 6 Jahre (in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener)
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 50 %, sofern sie im Schwerbehinderten-Ausweis als Begleitperson eingetragen sind.

Dieser Entgelttarif tritt am 21. Mai 2020 in Kraft und gilt für die Freibadsaison 2020.

Bonn, den 20. Mai 2020

Sridharan

Oberbürgermeister